Stand: 15.12.2025 13:00:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5941

"Geriatrische Rehabilitationsplätze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5941 vom 17.03.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.03.2025 **Drucksache 19/5941**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 19.03.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Arnold, Horst (SPD)

Polizeiliche Kosten zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Zweitliga-Fußballspiels am 16.03.2025 2

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Status Entwurf Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ 39

Bergmüller, Franz (AfD)

Bruch des Koalitionsvertrags durch die Staatsregierung, um die Finanzierung der Klima-Agenda für die kommenden 20 Jahre sicherzustellen? 32

Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anschlagsserie in Oberstdorf 3

Brunn, Florian (SPD)

Unverhältnismäßige Verbreitung von AfD-Posts auf X und TikTok 48

Bäumler, Nicole (SPD)

KI an Bayerns Schulen 25

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stand Grundlagenstudien zur Untersuchung der Verbunderweiterungen 12

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fränkische Pilotprojekte zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewässerung ... 40

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

EASy Gewalt und Sport 4

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlauf- und Beratungsstelle bei Diskriminierung in Schulen 26

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dierkes, Rene (AfD)

Korruption in bayerischen Kommunen 5

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Delikte mit dem „Tatmittel Messer“ 6

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rohstoffgruppe „Gips“ im Wasserschutzgebiet „Zeller Quellstollen“ 37

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

S-Bahn Freiham 13

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einfluss von Nichtregierungsorganisationen 41

Grießhammer, Holger (SPD)

Unterbringungssituation in der JVA Marktredwitz 22

Gross, Sabine (SPD)

Nachnutzung der LMG-Grundstücke an der Frank-Schrank-Straße in München 14

Halbleib, Volkmar (SPD)

Ausgaben für Schuldendienst im Staatshaushalt 33

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geriatrische Rehabilitationsplätze 47

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bauvorhaben im Bereich der Studentenstadt 15

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ordnungswidrigkeiten in Tierhaltungsbetrieben 42

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ressourcen und Zeitplan für die Inventarisierung möglicher NS-Raubgut Bestände in staatlichen Museen, Archiven und Sammlungen in Bayern 30

Köhler, Florian (AfD)

Einbürgerungen in Oberfranken 7

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mittel zur Förderung der Sing- und Musikschulen 2024/2025 29

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu Gremienbeteiligungen der Mitglieder der Staatsregierung 34

Löw, Stefan (AfD)

Zustimmung Bayerns zur geplanten Grundgesetzänderung und zu den Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz: Welche Projekte sollen in Bayern finanziert werden? 16

Maier, Christoph (AfD)

Anteil von ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Bayern im Jahr 2024 23

Mannes, Gerd (AfD)

Auswirkungen des 500 Mrd. schweren Schuldenpakets auf die bayerischen Netto-Steuerzahler 35

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zur Explosionsschutzprüfung von Mühlen in Bayern 43

Müller, Ruth (SPD)

Geplante Schließungen von DB-Reisezentren in Bayern 17

Nolte, Benjamin (AfD)

Infrastrukturprojekte und die Staatsregierung 18

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rechtsgrundlage und Genehmigungspraxis für Ampelmännchen in Bayern 8

Rasehorn, Anna (SPD)

Illegale Mülltransporte nach Tschechien 44

Rauscher, Doris (SPD)

Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ 27

Rinderspacher, Markus (SPD)

Stand Barrierefreiheit S-Bahnhof Riem 19

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Neubau einer Grund- und Mittelschule mit offener Ganztagesbetreuung (OGTS) für Grundschüler und Veranstaltungsbereich mit vorhandener Doppelturnhalle und geplanter Schwimmhalle in der Gemeinde Wilhermsdorf (Landkreis Fürth) 36

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einstellungen bei der Bayerischen Polizei 9

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einhaltung von Waffenverboten bei Waffenkäufen 10

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ im Jahr 2024 20

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

WLAN-Ausstattung in Flüchtlingsunterkünften in Mittelfranken 11

Taşdelen, Arif (SPD)

Zugang zu Hotelkapazitäten während Messezeiten in Nürnberg 38

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anträge auf Zurückstellungen von Schulen 28

Walbrunn, Markus (AfD)

Razzia im Kreisverwaltungsreferat München am 11.03.2025 24

Waldmann, Ruth (SPD)

Komplexeinrichtungen 46

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fragen zum EU-Schulprogramm 45

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktueller Stand zur Veräußerung des Zerwirkgewölbes in München 21

Weitzel, Katja (SPD)

Herkunft eines Kruzifixes in der Staatskanzlei 1

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Studierbarkeit von Lehramtsstudiengängen an der FAU verbessern 31

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass in der Staatskanzlei ein Kruzifix hängt, das als Geschenk der Erzdiözese München und Freising vom ehemaligen Kardinal Friedrich Wetter an den Freistaat Bayern überreicht wurde, falls ja, ist der Staatsregierung bekannt, dass das von einem von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche Betroffenen als Provokation empfunden wird, falls ja, wie begegnet die Staatsregierung den Einlassungen des Betroffenen?

Antwort der Staatskanzlei

Als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung befindet sich seit 2018 im Eingangsbereich zur Staatskanzlei ein Kreuz. Es ist nicht das Kreuz eines Einzelnen, sondern wurde im Sinne der Prägung von Vertretern beider christlicher Konfessionen geweiht bzw. gesegnet. Die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorschriften hat das Bundesverwaltungsgericht Ende 2023 höchstrichterlich bestätigt.

Das Kreuz ist Symbol des Friedens und in der christlichen Theologie eng verknüpft mit Schuld, Sühne und Versöhnung. Unabhängig davon ist völlig unbestritten, dass die katholische Kirche das unermessliche Leid des jahrzehntelangen Missbrauchs anerkennen und das Fehlverhalten ihrer Amts- und Würdenträger aufarbeiten muss.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welcher zusätzliche polizeiliche Aufwand wurde überregional, regional, zeitlich und personell insgesamt kostenmäßig betrieben, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung am 16.03.2025 anlässlich des Zweitliga-Fußballspiels zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SpVGG Greuther Fürth, zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Einsätze, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, stellen eine Kernaufgabe des Staates dar. Sie sind nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich kostenfrei. Insofern wurden durch die Bayerische Polizei keine Aufzeichnungen zu den entstandenen Kosten geführt, weswegen auch keine Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellung möglich ist.

3. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über eine Serie von Sachbeschädigungen und Sabotageakten gegen Bergbahnen und Einrichtungen der touristischen Infrastruktur in Oberstdorf hat, von welchem finanziellen Schaden sie bei den jeweiligen Angriffen ausgeht und ob hinter den geschilderten Vorgängen ein politisches Tatmotiv vermutet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung ist über die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Oberstdorfer Bergbahn AG informiert. Der Schutz dieser Einrichtungen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gäste hat hohe Priorität. Die Bayerische Polizei führte in diesem Zusammenhang zurückliegend umfassende Ermittlungen gegen eine Person, welche im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Sonthofen zu einer Verurteilung wegen Sachbeschädigung an Gegenständen der Oberstdorfer Bergbahnen AG führte. Ein politisches Tatmotiv stellte das Gericht hier nicht fest.

Die Bayerische Polizei führt derzeit unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft Kempten erneut Ermittlungen wegen Sachbeschädigung. Da diese bislang nicht abgeschlossen sind, kann weder zu den genauen Inhalten, noch zum Tatmotiv oder der Schadenssumme Auskunft erteilt werden.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen (bitte unter Angabe des jeweiligen Vereins) sind aktuell in „EASy Gewalt und Sport“ gespeichert, beabsichtigt sie in Anbetracht der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.03.2025[1] „EASy GS“ abzuschaffen und aus welchem Grund hält die Staatsregierung die Existenz von „EASy GS“ überhaupt für notwendig, wo doch mit der Datei „Gewalttäter Sport“ bereits eine Verbunddatei besteht, die es den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei ermöglicht, sport-spezifische Personenerkenntnisse zu speichern und im Fahndungssystem INPOL abzubilden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Datei „EASy Gewalt und Sport“ sind Stand 17.03.2025 insgesamt 615 Personen gespeichert. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist auf Basis des Datenbestands in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ nicht möglich und bedürfte einer manuellen Einzelauswertung, die in der Kürze der Zeit nicht darstellbar ist.

Unabhängig davon, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 13.03.2025 die Regelungen zur „drohenden Gefahr“ im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) weit überwiegend bestätigt hat, beruht die Nutzung von „EASy Gewalt und Sport“ nicht auf Art. 11 a PAG. Im Hinblick auf die Nutzung der Datei „EASy Gewalt und Sport“ ergibt sich daher kein Anpassungsbedarf.

Neben der bundesweiten Anwendung „Datei Gewalttäter Sport“, die den gemeinsamen Informationsbedürfnissen in vereinheitlichter Form Rechnung trägt, werden in Bayern zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport personenbezogene Erkenntnisse in der bayerischen Datei „EASy Gewalt und Sport“ geführt. Die Datenbanken „Gewalttäter Sport“ und „EASy Gewalttäter Sport“ haben verschiedene Zweckbestimmungen.

Mit der bundesweiten Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gewinnt die Polizei Anhaltspunkte für mögliche Eingriffsmaßnahmen und Erkenntnisse für taktisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit gewaltbereiten Personen bei Sportveranstaltungen. Sie ist im Informationssystem der Polizei „INPOL" angesiedelt, sodass die gespeicherten Informationen grundsätzlich allen Polizeibeamten zur Verfügung stehen, sofern der protokollierte Zugang zu den Daten nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eröffnet ist.

Die bayerische Datei „EASy Gewalt und Sport“ dient dazu, personenbezogene Erkenntnisse über Zusammenhänge und Verbindungen zwischen den Angehörigen gewaltbereiter Szenen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu gewinnen. Entsprechend hat auch nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis Zugriff auf diese Speicherungen.

[1] https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/5-viii-18_u.a.-pressemitt.entscheidung.pdf

5. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird sie ihre Rechtsaufsicht nutzen, um mögliche Korruptionsfälle im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Bescheinigungen, deren Mitarbeiter des Münchner Kreisverwaltungsreferats verdächtigt werden, in anderen bayerischen Kommunen aufzudecken, gar erst zu verhindern und vorzubeugen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist ein dauerhaftes Ziel der Staatsregierung, der Entstehung von Korruption auf allen Ebenen der Verwaltung vorzubeugen, korruptive Handlungen aufzudecken und zu ahnden. Mit der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) in der Fassung vom 13.04.2021 (BayMBl. Nr. 298) hat die Staatsregierung allen Behörden und Gerichten des Freistaates Bayern Instrumente und Regeln zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt. Durch Gefährdungsanalysen, personelle Maßnahmen (z. B. Sensibilisierung der Beschäftigten, Aus- und Fortbildung, Personalrotation) und organisatorische Kontrollmechanismen (z. B. Transparenz des Verwaltungshandelns, Mehraugenprinzip, Aufsicht und Kontrolle, Einrichtung einer Revision und Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge) soll korruptives Verhalten erschwert bzw. verhindert werden. Die Führungskräfte sind gemäß Nr. 2.3 KorruR verpflichtet, in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch situationsbezogene organisatorische Maßnahmen, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Kontrollen Korruptionsgefahren zu minimieren. Sofern Korruptionsanzeichen auftreten, müssen Führungskräfte diesen konsequent nachgehen.

Die KorruR setzt dazu Mindeststandards. Die staatlichen Behörden müssen diese Standards unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich umsetzen. Dies ermöglicht, die Maßnahmen zielgerichtet an die aufgabenspezifischen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Gefährdungsgrade der einzelnen Arbeitsbereiche anzupassen.

Kommunen entscheiden aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts selbst über geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Mit IMS vom 20.12.2012 wurde den Kommunen und Landratsämtern jedoch die KorruR zur Anwendung empfohlen.

Durch eine konsequente Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht bei Eingaben, Beschwerden oder Einzelfallvorträgen und damit auch eine stichprobenartige Überprüfung von Einzelfällen leistet die Staatsregierung einen direkten Beitrag zur Korruptionsbekämpfung, da hierbei mögliche Unregelmäßigkeiten erkannt werden können. Ferner werden im Rahmen der aufsichtlichen Begleitung weiterführende Hinweise zur Rechtsanwendung vorgenommen und ggf. Entscheidungsspielräume eingeschränkt.

6. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Delikte mit dem „Tatmittel Messer“ ereigneten sich im Zeitraum zwischen 01.01.2022 und 01.03.2025 in Bayern, in wie vielen dieser Fällen hatten die Tatverdächtigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und verzeichnet die Bayerische Polizei einen Zuwachs an entsprechenden Gewalttaten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung von statistischen Fragen zur Entwicklung der Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Taten (sog. Hellfeldstatistik). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Nachdem die Statistik keine automatisierten Auskünfte zu allen „Delikten mit Tatmittel Messer“ ermöglicht, ist in der Kürze zur Verfügung stehenden Zeit keine Auswertung der Fälle möglich. Zudem sind Angaben jeweils nur zu vollständigen Berichtsjahren (Kalenderjahren) und damit für den Anfragezeitraum zum laufenden Jahr 2025 noch nicht möglich.

7. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben seit 2018 pro Jahr in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberfranken jeweils die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wie viele Personen werden ungefähr bis in das Jahr 2030 voraussichtlich pro Jahr in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberfranken jeweils die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und wie viele Personen, die seit 2018 die deutsche Staatsbürgerschaft in Oberfranken bekommen haben, sind arbeitslos?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der folgenden Tabelle sind die Zahlen der Einbürgerungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Oberfranken zwischen 2018 und 2024 zu entnehmen:

Einbürgerungsbehörde	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bamberg (Krfr. St)	112	133	137	189	193	499	445
Bayreuth (Krfr. St)	93	107	88	87	198	259	382
Coburg (Krfr. St)	29	38	43	25	50	150	311
Hof (Krfr. St)	69	88	92	85	106	125	514
Bamberg (Lkr)	70	94	58	53	155	228	287
Bayreuth (Lkr)	32	28	29	38	36	76	152
Coburg (Lkr)	44	52	35	68	112	160	207
Forchheim (Lkr)	99	107	109	129	105	134	304
Hof (Lkr)	45	56	33	68	82	75	117
Kronach (Lkr)	35	18	13	25	49	66	127
Kulmbach (Lkr)	39	29	41	38	110	153	227
Lichtenfels (Lkr)	20	38	30	32	47	67	122
Wunsiedel i.Fichtelgebirge (Lkr)	36	43	28	31	65	98	273
Oberfranken gesamt	723	831	736	868	1 308	2 090	3 468

Wie viele Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Oberfranken bis in das Jahr 2030 voraussichtlich pro Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten werden, lässt sich nicht hinreichend valide voraussehen.

Eine statistische Auswertung, wie viele Personen, die seit 2018 die deutsche Staatsangehörigkeit im Regierungsbezirk Oberfranken bekommen haben, arbeitslos sind, liegt uns nicht vor.

8. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass in der Landeshauptstadt München modifizierte Piktogramme wie queere Ampelpärchen oder der Pumuckl als Ampelmännchen für Fußgängerampeln zum Einsatz kommen, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Ampelmännchen in Bayern verändert werden, aus welchen konkreten Gründen ist die Verwendung von Richard Wagner als Ampelmännchen in Bayreuth oder der Wärschtlasmo in Hof nicht möglich (siehe dazu Artikel im Bayreuther Tagblatt „Nach Pumuckl-Ampel in München: Neuer Anlauf für Wagner-Ampel in Bayreuth“ vom 08.02.2025) und worin besteht der rechtliche Unterschied zwischen der Genehmigung des Pumuckl-Ampelmännchens in München, der Ablehnung des Richard-Wagner-Ampelmännchens in Bayreuth und einer möglichen Verwendung des Hofer Wärschtlamo als Ampelmännchen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der moderne Straßenverkehr ist nicht auf das lokale oder regionale Umfeld beschränkt, sondern bewegt sich zunehmend international. Die Verkehrsteilnahme erfolgt dabei mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder auch zu Fuß. Damit ein geordnetes Miteinander im Straßenverkehr ermöglicht werden kann, bestehen hierzu verbindliche Regelungen, vorrangig in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Gestaltung von Verkehrszeichen ist dort durch den Ausschließlichkeitsgrundsatz verbindlich vorgegeben.

Zu den Fußgängersignalen schreibt § 37 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 StVO vor, dass für Lichtzeichen, die nur für zu Fuß Gehende gelten sollen, das Sinnbild „Fußgänger“ anzuzeigen ist. Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden und das grüne Sinnbild einen schreitenden Fußgänger zeigen.

Die Gestaltung des Sinnbildes „Fußgänger“ ist mit § 39 Abs. 7 StVO bundesweit verbindlich in bildlicher Form vorgegeben; ergänzt wird diese Vorschrift in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 37 Abs. 2 Nr. 5, Randnummer 50 in Verbindung mit Abschnitt 6.2.7 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen – Ausgabe 2015 (RiLSA 2015). Hiervon abweichende Fußgängerampel-Symbole sind demnach grundsätzlich unzulässig. Andere Sinnbilder kann nur der Bund durch eine Änderung der StVO oder im Rahmen einer Verkehrsblattveröffentlichung zulassen.

Es gibt keine sachlich begründete Notwendigkeit für weitere Variationen des Sinnbilds „Fußgänger“ in Ampeln. Im Übrigen sprechen vor allem Sicherheitsgründe, unter anderem die klare Wiedererkennbarkeit und optimale Sichtbarkeit, für die Einheitlichkeit aller Verkehrszeichen. Andernfalls stünden letztlich alle Verkehrszeichen vor Ort zur Disposition. Dies ist im modernen, massenhaften und komplexen Verkehrsgeschehen weder sachgerecht noch rechtlich zulässig. Ampeln dienen einzig und allein dem Zweck, beispielsweise Fußgängern das möglichst sichere Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen oder den Verkehrsfluss in Kreuzungsbereichen möglichst unfallfrei zu regeln. Sie sind nicht der richtige Ort, um auf lokale Besonderheiten hinzuweisen, wie etwa im angefragten Fall.

Für die konkrete (Aus-)Gestaltung der Fußgängersignalgeber vor Ort ist die Straßenbaubehörde (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 StVO) und für die Anordnung die Straßenverkehrsbehörde (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO) zuständig. Wie Kommunen ihre Ampeln ausgestalten, ist letztlich deren Verantwortung. Die Aufsicht darüber haben die Bezirksregierungen. Inwiefern die an Ampeln angebrachten Sinnbilder den bundesweiten Vorschriften entsprechen, muss im Einzelfall geprüft werden. Letztlich besteht für die jeweiligen Kommunen im Schadensfall ein haftungsrechtliches Risiko, wenn sie sich dafür entschieden haben, Signalbilder an Lichtsignalanlagen zu verwenden, die nicht den Vorgaben der StVO entsprechen.

Die vor Ort im Einzelfall bestehenden Abweichungen wurden nicht mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Diesbezüglich gibt es keinen Unterschied zwischen den angefragten „Ampelmännchen“.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da sich nach aktuellen Medienberichten[2] neun Personen auf eine Ausbildungsstelle bei der Bayerischen Polizei bewerben, frage ich die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber die Vielfalt der Gesellschaft abbilden (z. B. in Hinblick auf Migrationshintergrund, Frauenanteil etc.), welche Maßnahmen trifft die Bayerische Polizei bei der Bewerbung von Ausbildungsplätzen (z. B. in Printmedien, Fernsehen, Radio, Social Media), um bestimmte Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten, Frauen etc. gezielt anzusprechen und welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die Zahl der Ausbildungsplätze an den Bedarf an Polizeianwärterinnen und -anwärtern anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bewerberauswahl für den Polizeivollzugsdienst erfolgt auf Basis der verfassungsrechtlichen Grundsätze nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung (Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz, § 9 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – BeamtStG) und den Einstellungsvoraussetzungen gem. § 5 Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz. Einstellungszusagen werden aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Wettbewerbsprinzips in Abhängigkeit des Ergebnisses der Einstellungsprüfung streng nach Rangreihenfolge der in der Einstellungsprüfung erzielten Note gegeben (sog. Bestenprinzip). Die Auswahl erfolgt demzufolge rein leistungsbezogen und somit unabhängig von Geschlecht oder Ethnie.

Seit 1993 besteht die Möglichkeit, auch ausländische Staatsangehörige in den Polizeivollzugsdienst bei der Bayerischen Polizei einzustellen, sofern ein dringendes dienstliches Interesse hieran besteht (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG) und die gültigen Einstellungsvoraussetzungen – abgesehen von der deutschen Staatsangehörigkeit – erfüllt werden.

Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung ist es für die Bayerische Polizei wichtig, dass die Werbemaßnahmen alle relevanten Zielgruppen erreichen und gleichzeitig den hohen Anspruch an Neutralität und Gleichberechtigung wahren.

Nahezu alle Werbemaßnahmen der Bayerischen Polizei (Social Media, Out-of-Home [bspw. Plakatwerbungen], Online-Media-Werbung, Direktwerbung etc.) sind der gesamten Gesellschaft ohne Einschränkung zugänglich. Als Bindeglied zu jungen Leuten, die am Polizeiberuf interessiert sind, fungieren die Einstellungsberaterinnen und -berater der Bayerischen Polizei.

Die Anzahl der Einstellungsmöglichkeiten für den Polizeivollzugsdienst hängt im Wesentlichen davon ab, wie viele freie und besetzbare Plan- und Ausbildungsstellen infolge von Personalabgängen (Ruhestände aller Art, Todesfälle, Entlassungen) oder zusätzlicher Stellen zur Verfügung stehen. Die Bayerische Polizei erhielt in den Jahren von 2017 bis 2023 zusätzliche Stellen. Um die daraus resultierenden zusätzlichen Einstellungen realisieren zu können, wurden in der Vergangenheit an den bestehenden Ausbildungsstandorten der Bayerischen Bereitschaftspolizei weitere Kapazitäten, insbesondere durch die Errichtung von Modulbauten, geschaffen.

[2] https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayerns-polizei-deutlich-mehr-bewerbungen,UeNPJMK

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auf Schwankungen bei der Anzahl der Beamtinnen und Beamten in Ausbildung durch eine Anpassung der Klassenanzahl in den Ausbildungsseminaren oder der Klassenstärken zu reagieren.

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Pflichten haben private und gewerbliche Verkäuferinnen und Verkäufer von Schusswaffen zu erfüllen, welche Nachweise müssen die Verkäuferinnen und Verkäufer von den Waffenkäuferinnen und -käufern einfordern und wie wird die Erfüllung dieser Pflichten insbesondere die Einhaltung von Waffenverboten (vgl. § 41 Waffengesetz) sichergestellt bzw. durch die staatlichen Behörden kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 2 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) bedarf der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG genannt sind, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe vorliegen, trifft die zuständige Waffenbehörde.

Die Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) haben daher bei jedem Waffenverkauf zu prüfen, ob der Waffenkäufer eine Erwerbserlaubnis für die zu erwerbende Waffe (nach Art der Schusswaffe und Kaliber) besitzt. Personen, gegen die nach § 41 WaffG ein Waffenbesitzverbot verhängt wurde, können keine solche Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen vorweisen. Die Waffenhändler dürfen in diesem Fall keine Schusswaffen veräußern.

Wird eine Schusswaffe veräußert, hat der Inhaber der Waffenhandelserlaubnis seit dem 1. September 2020 die Überlassung unverzüglich über das vom Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern betriebene Meldeportal elektronisch anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG i. V. m. § 9 Waffenregistergesetz). Das Meldeportal stellt die automatisierte Übertragung in das Nationale Waffenregister (NWR) sicher. Auf diese Weise kann der komplette „Lebenszyklus“ einer Waffe im NWR nachvollzogen werden. Diese Regelung basiert auf der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (EU Feuerwaffen-Richtlinie). Demnach sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen in einen Mitgliedstaat bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus dem Mitgliedstaat, behördlich rückverfolgt werden können. Ebenso werden Waffenbesitzverbote im NWR gespeichert.

Für den Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis besteht auch die Möglichkeit, vor dem Überlassen einer Schusswaffe die Erlaubnis des möglichen Erwerbers im NWR auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Hierzu ist im Vorfeld der Überlassung eine Meldung „Überlassungsabsicht“ an das NWR zu senden. Das Register prüft, ob für die angegebene Person eine gültige Erlaubnis im Register gespeichert ist und ob die angegebene Erlaubnis zum Zeitpunkt des „Datums der Überlassungsabsicht“ gültig ist. Anschließend erfolgt eine entsprechende Rückmeldung des NWR.

Kommt der Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis seinen Anzeigepflichten nicht nach oder überlässt er illegal Schusswaffen an Nichtberechtigte, verwirklicht er den absoluten Unzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. C WaffG, so dass seine Handelserlaubnis gesetzlich zwingend zu widerrufen ist (§ 45 Abs. 2 WaffG).

11. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Unterkünfte in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen haben einen Internetzugang und um welche Vertragsgeber handelt es sich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.10.2022 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 19.09.2022 (Drs. 18/24544 vom 16.12.2022) verwiesen. Die Staatsregierung hat darin mit Stand 17.01.2022 umfangreiche Daten zu den angesprochenen Fragen mitgeteilt.

Eine erneute Erhebung der angefragten Daten ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht möglich. Eine derartige Erhebung für bereits zum damaligen Zeitpunkt über 100 Unterkünfte würde erhebliche, nicht verfügbare personelle Ressourcen der Unterkunftsverwaltung über lange Zeit binden. Soweit erforderlich, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, implementieren die Unterkunftsverwaltungen entsprechende Zugänge in den Unterkünften.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Grundlagenstudien zur Untersuchung der Verkehrsverbunderweiterungen sind nach ihrer Kenntnis inzwischen abgeschlossen, welche Grundlagenstudien zur Untersuchung der Verkehrsverbunderweiterungen stehen noch aus und welche Kosten für Grundlagenstudien zur Untersuchung der Verkehrsverbunderweiterungen hat der Freistaat bisher übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt verbundfreie Kommunen auf dem Weg in einen leistungsfähigen Verkehrsverbund aus Bus und Bahn und stellt Fördermittel nach den „Eckpunkten zur Förderung von Verbundintegrationen in Bayern“ zur Verfügung.

Folgende Grundlagenstudien zur Untersuchung von Verbundintegrationen sind abgeschlossen:

- Erweiterungsstudie Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- Mainfrankenstudie
- Grundlagenstudie zur SPNV-Integration Markt Schwaben – Dorfen in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
- Studie Verbundintegration im Landkreis Altötting

Laufende Studien:

- Erweiterungsstudie MVV (insgesamt drei Wellen – erste und zweite Welle bereits umgesetzt)
- Zweite Erweiterungsstudie VGN (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und Stadt Weiden i.d. OPf.)
- Erweiterungsstudie Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV)
- Erweiterungsstudie Regensburger Verkehrsverbund (RVV)
- Gründungsstudie „Südostoberbayern“
- Verbundintegrationsstudie „Mittelschwaben“
- Verbundintegrationsstudie „Allgäu“
- Gründungsstudie „Donauwald“

Seit Aufstellung der Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Jahr 2019 hat der Freistaat bis Ende 2024 insgesamt Zuwendungen in Höhe von rund 13,6 Mio. Euro für Grundlagenstudien zur Untersuchung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer Verbundintegration ausbezahlt.

13. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie vor dem Hintergrund des neuen Münchner Stadtviertels Freiham zu einem 10-Minuten-Takt der S-Bahnlinie 8 steht und ob hier entsprechende Vorhaben geplant sind und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der S-Bahn-Halt Freiham verfügt bereits seit mehreren Jahren während der Hauptverkehrszeiten über einen 10-Minuten-Takt.

14. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Nachdem die Verlagerung des Landesamts für Maß und Gewicht (LMG) nach Fürstenfeldbruck geplant ist und die Staatsregierung eine Nachnutzung der LMG-Grundstücke an der Frank-Schrank-Straße in München für den Wohnungsbau für möglich hält, frage ich die Staatsregierung nach dem Stand der Überprüfung bzw. Planung von Wohnungsbau auf diesen Grundstücken durch die Immobilien Freistaat Bayern (u. a. Umfang und Art des für möglich erachteten Wohnungsbaus, mögliche Umsetzung durch die BauNova Bayern), gibt es noch andere Überlegungen als den Wohnungsbau für die Nachnutzung der Grundstücke und wann soll ein Ergebnis zur Nachnutzung der Grundstücke vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die staatliche Liegenschaft an der Franz-Schrank-Straße wird derzeit noch durch das Landesamt für Maß und Gewicht, das Eichamt sowie das Beschussamt genutzt. Untersuchungen einer möglichen Nachnutzung der Liegenschaft sind noch nicht erfolgt. Ob nach Aufgabe der staatlichen Nutzungen auf diesen Flächen Wohnungsbau realisiert werden kann, hängt von weiteren Klärungen, wie etwa der Baurechtschaffung durch die Landeshauptstadt München, ab.

15. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der konkrete aktuelle Plan für den Neubau des Stadions („Center Court“) des MTTC Iphitos, den der Freistaat Bayern mit 50 Prozent fördert und für den der Waldkindergarten Kallamatsch e. V. aus Verkehrssicherungsgründen weichen muss (bitte Standort-Variante des Neubaus [A, B, C, D oder E] und konkreten Zeitplan nennen), ab wann sollen in der Studentenstadt die Nachverdichtungsmaßnahmen, die diejenige Fläche, auf der aktuell das Parkdeck/Parkhaus befindlich ist, in Anspruch nehmen werden und für die alternative Stellplätze auf derjenigen Fläche benötigt werden, auf der sich aktuell der Waldkindergarten Kallamatsch e. V. befindet, beginnen (bitte konkrete Bau- und Nachverdichtungsmaßnahmen sowie Zeitplan nennen) und welcher Alternativstandort/welche Alternativstandorte sind für den Waldkindergarten Kallamatsch e. V. vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Basis der Standortvariante D und E der Machbarkeitsstudie wurde von der Landeshauptstadt München die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnung beschlossen. Der Tennisclub MTTC Iphitos e. V. plant – nach Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr – derzeit mit einer Fertigstellung des Tennisstadionneubaus bis 2027.

Der Stadionneubau ist nach Mitteilung des Studierendenwerks und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ebenso wenig ursächlich für die Kündigung des Waldkindergartens Kallamatsch e. V. wie die geplanten Nachverdichtungsmaßnahmen in der Studentenstadt. Für die Neubebauung der Flächen des Parkdecks gibt es derzeit noch keinen konkreten Zeitplan. Bei der Suche nach einem Alternativstandort sind der Trägerverein sowie die Landeshauptstadt München gefordert.

16. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung für den Fall, dass Bayern der geplanten Änderung des Grundgesetzes zur Lockerung der Schuldenbremse zustimmen wird, welche Infrastrukturmaßnahmen sollen konkret aus dem geplanten Sondervermögen für Infrastruktur in Bayern finanziert werden (bitte im einzelnen angeben), welche Klimaschutzprojekte sollen mit den geplanten zusätzlichen Finanzmitteln konkret in Bayern realisiert werden (bitte die Projekte im einzelnen benennen) und wie wurden die jeweiligen Projekte (in der Kürze der Zeit) ausgewählt (bitte die Infrastruktur- und Klimaprojekte auflisten, die für die nächsten Jahre geplant, aber zurückgestellt wurden und jetzt vorgezogen werden können, sowie die Projekte insgesamt auflisten, die haushalterisch für die nächsten Jahre bereits zur Umsetzung eingeplant waren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

17. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele DB-Reisezentren wurden in den vergangenen fünf Jahren in Bayern geschlossen (bitte aufgelistet nach Jahr, Anzahl, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen angeben), bei wie vielen DB-Reisezentren ist von 2025 bis 2030 eine Schließung geplant (bitte aufgelistet nach Jahr, Anzahl, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen angeben) und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Reisezentren haben durch die durchgeführten Schließungen bzw. werden durch die geplanten Schließungen in den oben genannten Zeiträumen ihre Arbeit verlieren (bitte aufgelistet nach Jahr, Anzahl, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den vergangenen fünf Jahren wurde lediglich das DB-Reisezentrum in Simbach am Inn (Landkreis Rottal-Inn) geschlossen. 16 weitere betroffene DB-Reisezentren wurden durch ein Kundenzentrum eines anderen Dienstleisters ersetzt oder als Videoreisezentrum wiedereröffnet.

Über die Schließung von Reisezentren bis 2030 kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Frage nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsstelle durch die Maßnahmen betroffen war und möglicherweise ist, kann nur durch die DB Vertrieb GmbH beantwortet werden. Diese Informationen liegen dem Freistaat nicht vor.

18. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Da der Begriff „Infrastrukturprojekt“ in politischen und gesetzlichen Kontexten oft flexibel verwendet wird, was die Nachvollziehbarkeit öffentlicher Ausgaben erschwert, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien definiert sie für den Begriff „Infrastrukturprojekt“, welche Infrastrukturprojekte wurden in den letzten zehn Jahren durch staatliche Fördermittel finanziert (bitte tabellarisch angeben), die keine physischen Bauvorhaben umfassen und inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass unter dem Begriff „Infrastrukturprojekte“ keine beliebigen politischen Vorhaben finanziert werden, die nicht unmittelbar der öffentlichen Daseinsvorsorge oder der wirtschaftlichen Entwicklung dienen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Begriff Infrastrukturprojekt muss themenspezifisch betrachtet werden und ist nicht auf physische Baumaßnahmen begrenzt, sondern kann sich auch auf Planungen oder nicht-physische, z. B. digitale Infrastrukturen, beziehen. Die Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen des ordentlichen Haushaltsvollzugs und die Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber und den unabhängigen Bayerischen Obersten Rechnungshof stellen bei Infrastrukturprojekten jeder Art den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sicher.

19. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wird der vollständige barrierefreie Ausbau des S-Bahnhofs Riem bis Ende 2026 erreicht werden können, wie dies in meiner Anfrage vom 09.03.2023 in Aussicht gestellt wurde, welche planerischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen liegen hierfür bereits bzw. noch nicht vor und mit welchen Planungs- und Baukosten ist für die Herstellung der Barrierefreiheit zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der S-Bahnhof München-Riem ist nach Norden hin mittels Rampe über die neu gebaute Personenunterführung zum Mittelbahnsteig bereits komplett barrierefrei erschlossen. Der Neubau des Mittelbahnsteiges an Gleis 2 und 3 inkl. Aufzüge ermöglicht auch den stufenfreien Einstieg vom Bahnsteig in die S-Bahnzüge. Damit ist die nordseitige Anbindung seit Ende 2024 barrierefrei gestaltet.

Die barrierefreie Erschließung nach Süden erfolgt gemeinsam mit dem vom Bund finanzierten Vorhaben „Daglfinger und Truderinger Kurve“ (DTK). Verantwortlich für die Realisierung des Projekts ist der Bund und die vom Bund beauftragte bundeseigene DB InfraGO AG. Die Kosten hierfür liegen noch nicht vor.

20. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage „Förderinitiative Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ vom 11.06.2024 (Drs. 19/2633) frage ich die Staatsregierung, wie viele Gebäude konnten 2024 mit der Förderinitiative aktiviert werden, wie viele Wohneinheiten sind 2024 dadurch jeweils entstanden und in welcher Höhe wurden die Fördermittel 2024 bewilligt und ausbezahlt (bitte jeweils aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Beantwortung als Fortschreibung der Schriftlichen Anfrage vom 11. Juni 2024 (Drs. 19/2633) ist angesichts der kurzen Frist für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nicht möglich.

21. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand im Hinblick auf die Veräußerung des sog. Zerwirkgewölbes an den Verein Kulturerbe Bayern, welche Mittel werden aufgrund der großen historischen Bedeutung, der exponierten Lage und der damit einhergehenden Verantwortung des Freistaates vom Freistaat Bayern für eine Sanierung und die weitere Nutzung des Gebäudes bereitgestellt, um dem Verein, der beides aus eigener Kraft nicht bewältigen kann, diese Aufgabe zu ermöglichen (bitte Summe und Haushaltsjahre angeben) und welche der in der Machbarkeitsstudie (laut Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 17.06.2024) genannten Nutzungen wird vonseiten des Freistaates bei einer Vergabe bevorzugt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf die Antworten zu den Anfragen zum Plenum des Herrn Abgeordneten Christian Hierneis vom 14.05.2024 und 17.06.2024 wird verwiesen. Ziel des Freistaates ist es, eine Nutzung zu finden, die der besonderen Bedeutung des Gebäudes gerecht wird. Gegenwärtig laufen daher vorrangig Verhandlungen mit einem Interessenten, der einen behutsamen Umgang mit dem Denkmal anstrebt und eine denkmalgerechte Sanierung und eine am öffentlichen Interesse orientierte künftige Nutzung sicherstellen will. Weitergehende Auskünfte sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Belegung ist nach heutigem Stand in der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz intendiert (bitte aufschlüsseln nach Strafgefangene – ohne Jugendstrafgefangene – und Sicherungsverwahrte, Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene über 21 Jahre, junge Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren, sonstige Gefangene u. a. Abschiebungsgefangene; ferner bitte auch aufschlüsseln nach Hauptdeliktsgruppen – Sexualdelikte, Körperverletzungen etc. – sowie nach Nationalitäten und Geschlecht), welche Abteilungen werden eingerichtet und wie werden diese intern strukturiert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Bei der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz handelt es sich um eine zusätzliche neue Anstalt mit 364 geplanten Haftplätzen. Darunter befinden sich 110 Haftplätze für erwachsene Frauen zuzüglich einer Mutter Kind-Abteilung für zehn erwachsene Frauen, Haftplätze für 220 männliche, erwachsene Gefangene (zwei Unterkunftsgebäude) sowie eine geriatrische Abteilung für erwachsene Männer mit 24 Haftplätzen. Als Sonderabteilung ist außerdem eine Krankenabteilung vorgesehen. Der Vollzug von Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Abschiebungshaft ist in der neuen Justizvollzugsanstalt Marktredwitz nicht geplant.

Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gibt es derzeit noch keine Festlegungen, da die Belegungszahlen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten einer ständigen Schwankung unterliegen. Im Vollstreckungsplan wird grundsätzlich differenziert nach Gerichtsbezirken, Straf- bzw. Untersuchungshaft, Erst- oder Regelvollzug sowie nach Haftdauer. Eine Differenzierung nach Deliktsgruppen oder Nationalitäten erfolgt nicht.

23. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Bayern im Jahr 2024 waren nichtdeutsche Staatsangehörige, hatten eine doppelte Staatsangehörigkeit oder waren Schutzsuchende (Angabe in Prozentzahlen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Für das Jahr 2024 liegen folgende Zahlen vor:

Stichtag 1. Januar 2024:

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrter mit nur ausländischer Staatsangehörigkeit: 42,20 Prozent

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrter mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit: 2,71 Prozent

Stichtag 31. Dezember 2024:

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrter mit nur ausländischer Staatsangehörigkeit: 45,33 Prozent

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrter mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit: 2,79 Prozent

Ob ein Inhaftierter Schutzsuchender ist, wird nicht statistisch auswertbar erfasst.

24. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr zur Razzia in den Räumen des Kreisverwaltungsreferats München am 11.03.2025, insbesondere zu den laut Medienberichten im Raum stehenden Verdacht der Vorteilsnahme und widerrechtlichen Ausstellung von aufenthaltsrechtlichen Bescheinigungen durch einige Mitarbeiter der Behörden vor, wie kam es zu besagter Razzia und mittels welcher Verfahren wird durch bayerische Behörden sichergestellt, dass es zu keinen widerrechtlichen Erteilungen von Aufenthaltstiteln kommt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wird dort ein Ermittlungsverfahren gegen fünf aktuelle und eine ehemalige Beschäftigte des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München (KVR) sowie gegen den Inhaber eines privaten Unternehmens, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einwanderung von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland anbietet, wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung u. a. geführt. Den Beschäftigten des KVR wird dabei zur Last gelegt, gegen Bezahlung rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten getroffen zu haben. Der Inhaber des Dienstleistungsunternehmens wird beschuldigt, für von ihm betreute Ausländer gefälschte Dokumente hergestellt und Geldzahlungen an die betreffenden Mitarbeiter des KVR zur Herbeiführung von ausländerrechtlichen Entscheidungen zugunsten seiner Auftraggeber geleistet zu haben.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden am 11. März 2025 unter anderem in den Diensträumen des KVR Durchsuchungsmaßnahmen vollzogen. Zudem wurden Haftbefehle des Amtsgerichts München gegen vier Beschäftigte des KVR vollstreckt, wovon ein Haftbefehl zwischenzeitlich gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde. Der private Dienstleister war bereits am 6. März 2025 festgenommen worden.

Weitergehende Informationen zu den laufenden Ermittlungen können nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

Grundlage für das Ermittlungsverfahren war nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I eine Strafanzeige der Landeshauptstadt München vom 17. Mai 2024 und nachfolgende weitere Sachverhaltsmitteilungen der Landeshauptstadt München. Darin wurden Erkenntnisse der dortigen Stelle für Innenrevision zu Auffälligkeiten mitgeteilt. Anschließend erfolgten Auswertungen und Abklärungen durch die Staatsanwaltschaft München I.

Zur Frage nach Maßnahmen gegen korruptives Verhalten in bayerischen Behörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln teilte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Folgendes mit:

Mit der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) in der Fassung vom 13. April 2021 (BayMBl. Nr. 298) hat die Staatsregierung allen Behörden und Gerichten des Freistaats Bayern Instrumente und Regeln zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt. Durch Gefährdungsanalysen, personelle Maßnahmen (z. B. Sensibilisierung der Beschäftigten, Aus- und

Fortbildung, Personalrotation), organisatorische Kontrollmechanismen (z. B. Transparenz des Verwaltungshandelns, Mehraugenprinzip, Aufsicht und Kontrolle, Einrichtung einer Revision und eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge) sowie ergänzende Regelungen für spezielle Bereiche (vor allem im Bereich des Vergabewesens) soll korruptives Verhalten verhindert oder zumindest erschwert werden. Die Führungskräfte sind gemäß Nr. 2.3 KorruR verpflichtet, in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch situationsbezogene organisatorische Maßnahmen, Sensibilisierung von Beschäftigten und durch Kontrollen die Korruptionsgefahren zu minimieren. Sofern Hinweise auf Korruption auftreten, müssen Führungskräfte diesen konsequent nachgehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass in einem Online-Artikel der Augsburger Allgemeinen[3] Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz mit „‚Ich bin davon überzeugt, dass in unseren Schulen innovative und praxisnahe Leistungsmessungen eine wichtige Rolle spielen müssen.' Mit Blick auf die immer größer werdende Bedeutung der KI sei es wichtig, die Prüfungskultur kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dafür liefen bereits Modellversuche" zitiert wird, welche laufende Modellversuche sind damit gemeint, welche Zielsetzungen haben diese Modellversuche und was sind die bisherigen Erkenntnisse aus diesen Modellversuchen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Entwicklung einer Kultur der Digitalität in der schulischen Bildung müssen sowohl die Lernmethoden wie auch die Bewertung des Lernfortschritts mit den technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten. Gemäß der ergänzenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt" ist angesichts „einer sich verändernden Lern- und Arbeitskultur und einer sich weiterentwickelnden Aufgabenkultur […] auch der Bereich der in schulischer Verantwortung stehenden Prüfungskultur einschließlich seiner Formate und Bewertungsweisen […] weiterzuentwickeln".

Die Staatsregierung verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, im engen Dialog mit der gesamten Schulgemeinschaft eine Prüfungskultur zu etablieren, die digitale Möglichkeiten nutzt und gleichzeitig an den hohen Qualitätsansprüchen und der Leistungsorientierung des bayerischen Schulwesens festhält. Die Prüfungskultur muss sich daher immer nach den immanenten Anforderungen des Faches und der Aufgabenstellung richten.

Die Staatsregierung hat die Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz frühzeitig antizipiert und entsprechende Schulversuche aufgesetzt, um u. a. Schlüsse für eine zielführende und erfahrungsbasierte Weiterentwicklung von Prüfungsformaten ziehen zu können. Aktuell werden durch die Stiftung Bildungspakt Bayern zwei Schulversuche durchgeführt, in denen die Themen „Künstliche Intelligenz" und „Prüfungskultur" adressiert werden.

1. Schulversuch „Prüfungskultur innovativ"

Das zentrale Anliegen des Schulversuchs ist es, Formate für digital gestützte und auch kooperative Leistungserhebungen zu erproben. Im Schulversuch wurden und werden dabei sowohl digitale als auch hybride Aufgabenformate erprobt, die u. a. auch die Erstellung von digitalen Lernprodukten wie beispielsweise eBooks, Podcasts und E-Portfolios einschließen. Die pädagogisch-didaktischen Anforderungen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Die entwickelten Formate sollen einen Mehrwert bieten und u. a. Metakompetenzen wie selbstständiges Arbeiten und Selbststeuerung fördern. Dabei werden auch Verfahren zur validen Beurteilung von Leistungen bei kooperativen und mediengestützten Aufgaben erprobt. Darüber hin-

[3] https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/ki-einsatz-in-pruefungenbildungsexperte-zierer-uebt-scharfe-kritik-105481517

aus zielt der Schulversuch darauf ab, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu definieren und datenschutzkonforme Verfahren beispielsweise zur Speicherung und Aufbewahrung von Leistungsnachweisen zu bestimmen. Nähere Informationen zum Schulversuch finden sich unter www.bildungspakt-bayern.de/projekte-pruefungskultur-innovativ.[4]

Der Zwischenbericht ist auf der genannten Webseite einsehbar. Die weiteren Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Schulversuch werden ebenfalls im Rahmen eines Erfahrungsberichts veröffentlicht.

Bei allen Formaten zeigt sich, dass ein nachhaltiger Aufbau von überfachlichen Kompetenzen, wie z. B. Medienkompetenz, Informationskompetenz, Metakognition und Selbststeuerungskompetenz eine wichtige Rolle spielt.

2. Schulversuch „proof – Prozessorganisation und Feedback in der Leistungsfeststellung“

Gemäß der Bekanntmachung vom 11. September 2024 (Az. VIII.3-BS4641.0/34/8) geht es im Schulversuch darum, sowohl für die Formate von Leistungsnachweisen als auch für den Prozess der Leistungsfeststellung die Potenziale von digitalen Werkzeugen, v. a. von KI-gestützten Anwendungen, zu nutzen. Sie sollen eingesetzt werden, um im Sinne einer Vorkorrektur die Qualität der Bearbeitung zu beurteilen und Rückmeldungen zur sprachlichen und inhaltlichen Richtigkeit zu geben. Nähere Informationen zum Schulversuch finden sich auch unter www.bildungspakt-bayern.de/projekte-proof.[5]

In einem weiteren Schulversuch „KI@school“ werden unter Beachtung des Datenschutzes pädagogische Gesamtkonzepte entwickelt, wie die beim digital gestützten Lernen generierten Daten von Schülerinnen und Schülern in bestimmten Phasen des Lernprozesses durch den Einsatz von KI für die individuelle Förderung genutzt werden können und so der Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern gesteigert werden kann. Nähere Informationen zu diesem Schulversuch finden sich unter www.bildungspakt-bayern.de/projekte-ki-at-school.[6]

[4] https://www.bildungspakt-bayern.de/projekte-pruefungskultur-innovativ
[5] https://www.bildungspakt-bayern.de/projekte-proof
[6] https://www.bildungspakt-bayern.de/projekte-ki-at-school

26. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da es in Bayern keine staatliche Landesantidiskriminierungsstelle und somit auch keine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Diskriminierungen in Schulen gibt, frage ich, wann eine Anlauf- und Beratungsstelle, wie u. a. von den Organisationen beim Bayerischen Integrationsrat gefordert, aufgebaut wird, wie viele Fälle von Diskriminierung in Schulen in Bayern in den Jahren 2022 – 2025 vorliegen bzw. seitens der Staatsregierung festgestellt wurden, wie genau wurde bei den Fällen gehandelt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es ist Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft, ein tolerantes sowie menschenwürdiges Miteinander zu fördern. Dementsprechend gilt an allen bayerischen Schulen eine Null-Toleranz-Strategie gegenüber Diskriminierung, Radikalisierung und Extremismus (vgl. hierzu u. a. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.02.2025 Maßnahmen der Staatsregierung gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; Schriftliche Anfrage Drs. 19/4170 der Abgeordneten Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2024 Inklusion in der Bildung – Lagebild im Freistaat I, Antworten zu den Fragen 1.1, 1.2 und 3.2; Schriftliche Anfrage Drs. 19/3794 der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr SPD vom 07.10.2024 Extremismus im Klassenzimmer – Schulungen für Lehrkräfte, Antworten zu den Fragen 3.1, 3.2, 3.3 und 4; Schriftliche Anfrage Drs. 19/3177 der Abgeordneten Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2024 Schulzugang für geflüchtete Kinder II – Zugang zur Regelschule, Antwort zur Frage 4.3; Schriftliche Anfrage Drs. 19/3016 des Abgeordneten Markus Rinderspacher SPD vom 07.05.2024 UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft (2015 – 2024) Antworten zu den Fragen 1.b, 2.b, 3.b).

Um für das bayerische Schulsystem ein Beratungsangebot bei Extremismus und Diskriminierung sicherzustellen, wurden an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen insgesamt 26 Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz (RB; Demokratie und Toleranz / Extremismusprävention | Themen und Anlässe | Staatliche Schulberatung in Bayern)[7] eingerichtet. Diese können von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft vertraulich kontaktiert werden; die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit beruht auf Freiwilligkeit. Die speziell ausgebildeten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte fungieren nicht nur als schulinterne Expertinnen und Experten für politisch sowie religiös motivierten Extremismus, sondern sie können auch bei Verdacht auf Diskriminierung zu Rate gezogen werden. Sollte sich dieser Verdacht erhärten, kann eine unmittelbare Intervention im Schulkontext erfolgen. Je nach Sachverhalt werden die Sicherheitsbehörden und der Opferschutz hinzugezogen. Bei Bedarf leisten die mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Präventionsarbeit gut vernetzten RB zudem Verweisberatung. Die pädagogische Aufarbeitung des – zumeist jugendlichen – Fehlverhaltens obliegt wiederum den RB. Die Staatlichen Schulsozialpädagoginnen – und -pädagogen, die für die gruppenbezogene Präventionsarbeit an Schulen verantwortlich sind und für die bislang 300 Stellen geschaffen worden sind, können sie dabei unterstützen (s. auch Anfrage zum Plenum Plenarsitzung vom 19.02.2025 Drs. 19/5191 Frage Nummer 35).

[7] https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismuspraevention

Während strafrechtlich relevante Fälle in der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik erscheinen, werden schulische Vorkommnisse unterhalb der Strafbarkeitsschwelle weder vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch von sonstigen schulaufsichtlichen Stellen statistisch erfasst bzw. ausgewertet (vgl. hierzu auch Schriftliche Anfrage Drs. 19/538 der Abgeordneten Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn AfD vom 22.01.2024 Selbsternannte „Scharia-Polizisten“ bedrohen Schüler, Antwort zu Frage 1.3).

27. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der derzeitige Planungs- und Umsetzungsstand des Schulversuchs „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ (z. B. hinsichtlich der Ausgestaltung des Lehrplans und der Vergütung (inkl. Refinanzierung)), an welchen Standorten soll der Schulversuch umgesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten und Anzahl der jeweiligen Plätze angeben) und wie wird der Schulversuch inhaltlich ausgestaltet sein (bitte mit Aufschlüsselung der bisher entwickelten Module und im Vergleich zur bisherigen Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 25. September 2024 wurden die Berufsfachschulen für Kinderpflege über den geplanten Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ informiert und um Interessenbekundung gebeten. Das Interesse seitens der Schulen, sich am Schulversuch zu beteiligen, ist sehr hoch: 41 von 63 Berufsfachschulen haben grundsätzliches Interesse bekundet.

Die im Anhang[8] aufgeführten Berufsfachschulen für Kinderpflege beabsichtigen eine Teilnahme am Schulversuch „KiPrax“; über die Anzahl der jeweiligen Plätze liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) keine Informationen vor.

Am 14. November 2024 konnten sich die interessierten Schulen im Rahmen einer Auftaktveranstaltung des StMUK erstmals miteinander vernetzen, zudem wurde die Arbeit an der Lehrplanentwicklung und der Stundentafel aufgenommen. Neben jeweils zwei Lehrkräften pro interessierte Berufsfachschule waren Vertreterinnen und Vertreter von Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen und des für die Kindertagesbetreuung (Praxisseite) zuständigen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) an dieser Sitzung anwesend. Ergebnis der Sitzung war ein Vorschlag für eine neue Stundentafel und eine nach (neuen) Fächern geclusterte Themensammlung für einen neuen Lehrplan. Darüber hinaus konnten sich Lehrkräfte für die Lehrplankommission bewerben.

Die neu eingerichtete Lehrplankommission tagte erstmals am 25. Februar 2025. Neben Lehrkräften gehören der Kommission beratend Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen an: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn, Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH, Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern, Paritätischer Wohlfahrtsverband in Bayern, Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern e. V., Verdi Landesbezirk Bayern, Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz.

Über die umfassende Einbindung dieser Beraterinnen und Berater soll sichergestellt werden, dass Ausbildungsinhalte besser auf die spätere Tätigkeit abgestimmt und an aktuelle fachliche Entwicklungen angepasst werden.

Die nächste Sitzung der Lehrplankommission findet am 2. und 3. April 2025 statt. Konkrete Ergebnisse zur Ausgestaltung des Lehrplans (im Vergleich zum bisherigen Lehrplan) können aktuell noch nicht berichtet werden.

[8] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Immanenter Bestandteil des Schulversuchs KiPrax ist eine Vergütung der integrierten Praxisanteile. Der Träger der kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung zahlt der Schülerin bzw. dem Schüler in Ausbildung eine Vergütung. Diese soll sich an den Vergütungsrichtlinien des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ) orientieren. Zur Unterstützung der Träger bei der Refinanzierung der Kosten für die Vergütung hat das StMAS folgende Regelung im Rahmen der verlängerten Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz festgelegt: Ab dem Jahr 2025 kann der Personalbonus auch im Rahmen des Schulversuchs gewährt werden. Für die Teilnehmenden am Schulversuch KiPrax gelten die gleichen Maßgaben wie für die Besetzung von Praktikumsstellen im Rahmen des SEJ. Demnach wird eine pauschale Anrechnung von fünf Wochenstunden ermöglicht, unabhängig von der Anzahl der Praktikumsstellen oder der Teilnehmenden am Schulversuch KiPrax. Die Teilnehmenden am Schulversuch können zusammen mit den Praktikumsstellen im SEJ einmalig mit fünf Wochenstunden berücksichtigt werden. Dadurch erhalten die Träger eine staatliche Unterstützung bei der Finanzierung der Ausbildungskosten. Konkrete Vorgaben zur Vergütung können staatlicherseits nicht gemacht werden, dies obliegt den Tarifparteien.

Die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung erhalten für die integrierten Praxisanteile im Rahmen des Schulversuchs KiPrax einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen und ggf. tarifvertraglichen Regelungen, von denen die Träger zugunsten der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung abweichen können. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

28. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Zurückstellung von der Schule (Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) wurden in den vergangenen fünf Jahren für Kinder gestellt, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt wurden (bitte nach Jahren, Gesamtzahl der Anträge und genehmigten Anträgen aufschlüsseln), wie viele Anträge auf Zurückstellung von der Schule wurden für Kinder gestellt, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September sechs Jahre alt wurden (bitte nach Jahren, Gesamtzahl der Anträge und genehmigten Anträgen aufschlüsseln) und wie viele Rückstellungen von der Schule erfolgten nicht auf Wunsch der Eltern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik wird nicht erfasst, wie viele Anträge auf Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule es je Schuljahr gibt. Da die Entscheidung über eine Zurückstellung die Schulleitung auf Basis des sog. Schulspiels bei der Schulanmeldung und aller ihr vorliegenden Informationen trifft, liegen der Staatsregierung auch keine Daten im Hinblick auf Zurückstellungen in Abhängigkeit vom Wunsch der Eltern vor. Eine Erhebung hierzu würde eine Einzelabfrage an allen Grundschulen erforderlich machen und hätte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Grundschulen zur Folge.

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn Erziehungsberechtigte im Rahmen des sog. Einschulungskorridors die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum 10.04.2025 schriftlich mitteilen (§ 2 Abs. 4 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern). Hierbei handelt es sich nicht um eine Zurückstellung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Landtag mit dem Antrag auf Drs. 19/1170 beschlossen hatte, die Mittel zur Förderung der Sing- und Musikschulen für das Jahr 2024 um 3,6 Mio. Euro und für das Jahr 2025 um 6,85 Mio. Euro zu erhöhen, um unter anderem die die Integrierung der Musikschularbeit in das Ganztagesangebot und eine Erhöhung des Satzes für die Kooperationsförderung und den Ausbau der Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen zu finanzieren, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe im Jahr 2024 jeweils Mittel für die Integrierung der Musikschularbeit in das Ganztagesangebot und die Kooperationsförderung und den Ausbau der Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen ausgereicht wurden, in welcher Höhe Mittel für diese Zwecke jeweils im Jahr 2025 vorgesehen sind und in welcher Höhe der Satz für die Kooperationsförderung angepasst wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der in der Anfrage genannte Antrag auf Drs. 19/1170 wurde abgelehnt, sodass die darin erwähnten Beträge für die Sing- und Musikschulförderung nicht Inhalt des Doppelhaushaltes 2024/2025 sind.

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 ist beim für die Förderung der Sing- und Musikschulen maßgeblichen Haushaltstitel Kap. 1505 Tit. 633 80 eine Erhöhung um 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

Kooperationen von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen sowie mit anderen Einrichtungen wie etwa Kindertagesstätten ermöglichen einen besonders breiten und niederschwelligen Zugang zu musikalischen Bildungsangeboten. Deshalb werden Kooperationen im Rahmen der staatlichen Sing- und Musikschulförderung mit einer Sonderförderung besonders unterstützt. In der seit 2024 geltenden „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 09.02.2024 (BayMBl. Nr. 114)“ ist für die Förderung von Kooperationen – grundsätzlich auch mit Blick auf das Ganztagsangebot – ein erhöhter Gewichtungsfaktor vorgesehen: Der staatliche Lehrpersonalkostenzuschuss für Unterrichtsangebote von Sing- und Musikschulen im Kooperationsbereich betrug im Jahr 2024 das 1,8-fache der regulären Förderung, die pauschal anhand der Anzahl der im Vorjahr geleisteten Jahreswochenstunden bemessen wird.

2024 wurde für Kooperationen von Sing- und Musikschulen insgesamt ein staatlicher Zuschuss in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro geleistet. Der Betrag für 2025 steht noch nicht fest.

30. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der seit des Tätigkeitsberichts 2022 fehlenden öffentlichen Tätigkeitsberichte des Forschungsverbunds Provenienzforschung Bayern (FPB) frage ich die Staatsregierung, welche Ressourcen (bitte Finanzmittel sowie Personal in Vollzeitäquivalenten pro Jahr mit Eingruppierung getrennt angeben) hat das bzw. plant das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die staatlichen Museen, Archive und Sammlungen in Bayern bereitzustellen, um, wie von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume angekündigt, alle Staatlichen Sammlungen zu inventarisieren um einen Überblick über die möglichen Raubkunstbestände zu bekommen und sie so in ihrer Arbeit zu unterstützen, im Sinne der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung den Ansprüchen gerecht werden zu können (bitte den Verlauf der zur Verfügung stehenden bzw. geplanten Finanzmittel und Personalausstattung bekannt geben für die Jahre 2020 bis 2026), bis wann soll die von Markus Blume angekündigte Inventarisierung abgeschlossen sein und auf welchen Kanälen/Plattformen sollen diese Informationen jeweils veröffentlicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wie von Staatsminister Markus Blume im Plenum des Landtags am 27.02.2025 angekündigt, wurden mit Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom selben Tag die staatlichen Museen und Sammlungen bereits angewiesen, ihre Bestände, soweit noch nicht geschehen, zu inventarisieren, die Akten sukzessive zu digitalisieren und eine Systematik für eine beschleunigte Provenienzforschung zu entwickeln.

Abgesehen davon wird eine unabhängige Expertenkommission beauftragt, die Restitutionspraxis und -strukturen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und darüber hinaus zu untersuchen, um Defizite zu identifizieren und zu beheben sowie konkrete Vorschläge für Strukturen zur Optimierung der Provenienzforschung und Restitutionspraxis zu machen. Dabei wird auch der Zeitplan für die Inventarisierung und die Veröffentlichungspraxis Gegenstand der Untersuchungen sein sowie zusätzlicher Ressourcenbedarf ermittelt. Bereits zugesagt sind zwei zusätzliche Stellen und Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro. Über den Stand der Untersuchungen wird der Landtag noch vor der Sommerpause entlang der beschlossenen Berichtsanträge umfassend unterrichtet.

31. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem ein Bestellbau im Nürnberger Norden für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät (EWF) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) frühestens Anfang der 2030er-Jahre bezugsfertig wäre, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kam sie bei der Prüfung der ehemaligen Siemens-Gebäude in der Freyeslebenstraße in Erlangen, die bereits in Besitz der Universität sind, als Alternative für die EWF (falls bereits Prüfungen vorliegen, bitte Nennung der geschätzten Umbaukosten sowie des möglichen Bezugstermins, falls keine Prüfungen stattfand oder stattfindet, bitte Angabe der Gründe), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Studierbarkeit für Studiengänge an der EWF bei der Realisierung einer Alternative für den bisherigen Standort Regensburger Straße stark verbessert wird, u. a. in Hinblick auf zeitnahe Umsetzbarkeit und verkehrliche Anbindung, und mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung, um den Campus in der Regensburger Straße so weit zu ertüchtigen, dass der Standort weiter genutzt werden kann, bis ein besserer Alternativstandort fertiggestellt bzw. ertüchtigt wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung tritt für eine optimale, den Interessen der Universität, ihrer Beschäftigten, der Studierenden und den Anforderungen des Hochschulbetriebs bestmöglich gerecht werdende Unterbringung der Erziehungswissenschaften (EWF) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ein. Auf Grundlage der Erörterung in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst vom 4. Dezember 2024 wurde nach eingehender Prüfung in der Zusammenschau zeitlicher und finanzieller Erwägungen entschieden, dass die künftige Unterbringung der FAU-Erziehungswissenschaften im Wege einer Anmietung erfolgen soll (aufgrund des notwendigen Flächenzuschnitts voraussichtlich im Wege einer europaweiten Ausschreibung für einen Bestellbau).

Die Bestandsnutzung im Gebäude Regensburger Straße 160 ist aufgrund durchgeführter und weiterer nötiger Erhaltungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten wegen ihres z.T. kurzfristigen Anfalls noch nicht abgeschätzt werden können, zwar noch für einen begrenzten Zeitraum möglich. Aufgrund der unklaren Restnutzungsdauer kann jedoch ein staatlicher Neubau nicht abgewartet werden.

Die im staatlichen Eigentum auf dem Siemens Campus in Erlangen vorhandenen Gebäude dienen mittelfristig zur Befriedigung des Flächenbedarfs der expandierenden Technischen Fakultät der FAU und würden daher allenfalls für eine interimistische Nutzung durch die EWF in Betracht kommen. Für ihre Ertüchtigung zu diesem Zweck wäre mit einem zumindest mittleren zweistelligen Millionenaufwand zu rechnen. Aufgrund der Möglichkeit zur längeren Bestandsnutzung im Gebäude Regensburger Straße 160 ist eine alternative Interimsunterbringung obsolet. Für eine provisorisch-interimistische Unterbringung sind Kosten in der dargestellten Höhe auch nicht zu rechtfertigen.

Die Staatsregierung strebt weiterhin eine Optimierung der verkehrlichen Anbindung im Interesse einer Verbesserung der Studierbarkeit für Studiengänge an der EWF an. Im Zuge des auf eine Anmietung im Nürnberger Norden eingeschränkten Flächenmanagements, mit dessen Durchführung die Immobilien Freistaat Bayern am 3. Februar 2025 beauftragt wurde, werden die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und möglichst kurze Pendelzeiten besonders zu berücksichtigen sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

32. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob dem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum Zeitpunkt, als er am Sonntag, den 16.03.2025 in der Sendung „Berlin Direkt“ öffentlich verkündete, „dass es an Bayern sicher nicht scheitern wird“[9], die explizite Zustimmung seines Koalitionspartners für eine Aufnahme von „Klimazielen“ in das Grundgesetz bereits vorlag (bitte den Zeitpunkt des Eingangs dieser expliziten Zustimmung offenlegen), aus welchen weiteren Gründen leistet die Staatsregierung diese Zusage zur Aufnahme von Klimazielen mithilfe einer Änderung des Grundgesetzes über eine Zweidrittelmehrheit und eine Zustimmung im Bundesrat, wenn doch die vom Ministerpräsidenten in der Sendung „Berlin Direkt“ als Grund angeführte Gefahr einer Bedrohung durch Russland und der damit verbundene Wunsch, erhebliche Summen an Geld für eine Aufrüstung zu mobilisieren, doch auch mithilfe der Erklärung einer Notlage und damit ohne Änderung des Grundgesetzes und damit sogar nur mithilfe einer einfachen Mehrheiten tatsächlich möglich wäre und aus welchen Gründen ist der Staatsregierung die Sicherung der Finanzierung der Klima-Agenda für die kommenden zwei Jahrzehnte mithilfe einer Grundgesetzänderung so wichtig, dass sie dafür sogar bereit ist, den Wortlaut aus S. 51 des Koalitionsvertrags „Neue Schulden lehnen wir ab. Wir wollen auch in schweren Zeiten Chancen statt Schulden für unsere Kinder und Enkelkinder. Wir stehen daher zum ausgeglichenen Haushalt. Eine Umgehung der ‚Schuldenbremse‘, insbesondere durch nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang stehende kreditfinanzierte Sondervermögen, lehnen wir ab.“ zu brechen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen SPD und CDU/CSU (BT Drs. 20/15096) enthält ein Gesamtpaket an Maßnahmen, über das der Bundesrat voraussichtlich am 21. März 2025 entscheiden wird. Angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen steht der Freistaat zu seiner gesamtstaatlichen Verantwortung.

[9] https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/sondervermoegen-schuldenbremse-csu-freie-waehler-soeder-koalition-bayern-100.html

33. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Da im Staatshaushalt die Belastungen durch den Schuldendienst für den Gesamtschuldenstand i. H. v. von 36,784 Mrd. Euro im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr von 601,9 Mio. Euro auf 877,4 Mio. Euro um 31,4 Prozent deutlich anwachsen (trotz geplanter Tilgung von 50 Mio. Euro in 2025), frage ich die Staatsregierung, was sind die Gründe für den Anstieg des Schuldendiensts im Kap. 13 06 (Kapital und Schulden) von 330,4 Mio. Euro auf 468,4 Mio. Euro, für den Anstieg des Schuldendiensts im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) von 60,7 Mio. Euro auf 162 Mio. Euro (trotz Tilgung von 50 Mio. Euro) und für den Anstieg des Schuldendiensts im Kap. 13 60 (Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB) von 210,8 Mio. Euro auf 247 Mio. Euro, welche Entwicklung für die Zinszahlungen in 2026/2027 erwartet die Staatsregierung für den aktuellen Schuldenstand (36,784 Mrd. Euro) und welche Maßnahmen ergreift sie, um ein weiteres Ansteigen des Schuldendienstes für die aktuelle Staatsverschuldung zu begrenzen bzw. so weit wie möglich zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die im Staatshaushalt des Freistaates eingeplanten Zinsausgaben orientieren sich an dem in den letzten Jahren aufgrund der Änderung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank deutlich angestiegenen Zinsniveau und resultieren aus einer konservativen Annahme zum notwendigen Aufnahmevolumen und zur weiteren Zinsentwicklung.

Die Entwicklung der Zinsausgaben hängt maßgeblich vom Kreditbedarf für Anschlussfinanzierungen, vom Liquiditätsbedarf und von der weiteren Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ab, der sich auch der Freistaat nicht entziehen kann. Einem Anstieg der Zinsausgaben wird durch die fortlaufende Nettotilgung entgegengewirkt.

Maßgebliches Instrument zur Reduzierung der Zinslast ist jedoch die Aufschiebung von Anschlussfinanzierungen durch Nutzung vorhandener Liquidität insbesondere der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes. Durch diese Aufschiebung war und ist die Zinslast deutlich niedriger.

Der aktuell geltende Finanzplan 2024 bis 2028 sieht Zinsausgaben am Kreditmarkt für 2026 von 946,9 Mio. Euro und für 2027 von 1,17 Mrd. Euro vor.

34. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Gremien, Aufsichtsräten, Stiftungen, Fachbeiräten und sonstigen Organisationen, darunter von Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstituten, Universitäten sowie auch anderen staatlichen Organisationen, die nicht ihrer Haupttätigkeit entsprechen, hat der Ministerpräsident, der jeweilige Staatsminister, der jeweilige Staatssekretär, der jeweilige Ministerialdirektor und der jeweilige Landesbeauftragte der Staatsregierung teilgenommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Vorbemerkung:

Nach Art. 3 und 3a Bayerisches Ministergesetz dürfen die Mitglieder der Staatsregierung während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtsdauer dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft nur angehören, wenn der überwiegende Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen berichtet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat dem Landtag bei Vorlage der Haushaltsrechnung.

Die Mitgliedschaften der Ministerialdirektorinnen und -direktoren in Gremien stehen regelmäßig im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Hauptamt und sind damit nicht von der Fragestellung umfasst. Hinsichtlich der Landtagsbeauftragten der Ressorts liegen keine Kenntnisse über die Mitgliedschaft in von der Fragestellung benannten Gremien und Organisationen vor.

Aufzeichnungen über konkrete Teilnahmen in von der Fragestellung umfassten Organisationen liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weder für die Mitglieder der Staatsregierung noch für die im Fragetext genannten Beschäftigten des Freistaates vor.

35. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Pro-Kopf-Neuverschuldung bedeutet das 500 Mrd. Euro schwere Schuldenpaket, dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder zustimmen will, voraussichtlich für jeden bayerischen Netto-Steuerzahler und geht die Staatsregierung davon aus, dass die Rückzahlung der neuen Schulden zukünftig zu Steuererhöhungen führen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sieht eine Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 500 Mrd. Euro vor. Aussagen zur Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahme sind derzeit nicht möglich.

36. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Genehmigungsstand des Förderantrages für den Neubau einer Grund- und Mittelschule mit offener Ganztagesbetreuung (OGTS) für Grundschüler und Veranstaltungsbereich mit vorhandener Doppelturnhalle und geplanter Schwimmhalle in der Gemeinde Wilhermsdorf (Landkreis Fürth), welche Förderprogramme samt jeweiliger zu erwartender Förderhöhen (in Euro) wurden für das Projekt bisher konkret beantragt sowie bereits bewilligt und ausbezahlt (eventuelle Teilauszahlungen) und wie hoch sind die tatsächlichen Baukosten für das neue Schulzentrum (bitte aufgegliedert in Bauabschnitte, Jahr der Umsetzung und Betrag in Euro angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Träger des Schulaufwands öffentlicher Schulen sind die Kommunen. Diese entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden und schulischen Sportanlagen.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen (darunter auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder) mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

In diesem Rahmen kommt grundsätzlich auch eine Förderung für den Neubau der Grund- und Mittelschule sowie der Schwimmhalle in Wilhermsdorf in Betracht. Nach Mitteilung der Regierung von Mittelfranken als zuständige Bewilligungsbehörde plant die Gemeinde, die Maßnahme in zwei Bauabschnitten durchzuführen.

Die Gemeinde Wilhermsdorf hat mit Schreiben vom 25. Juli 2024 für den Neubau des Schulgebäudes der Grund- und Mittelschule (Bauabschnitt 1) mit Gesamtkosten von rd. 35 Mio. Euro Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG beantragt. Die Regierung von Mittelfranken ist derzeit dabei, das Verfahren zur schulaufsichtlichen Genehmigung abzuschließen (Zuständigkeit Staatsministerium für Unterricht und Kultus). Anschließend kann auf dieser Grundlage die fachliche Prüfung des Zuwendungsantrags abgeschlossen und die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Aussagen zur Höhe der Förderung sind erst nach Abschluss der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen möglich.

Für den Neubau der Schwimmhalle (Bauabschnitt 2) hat die Gemeinde noch keinen Zuwendungsantrag gestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts dessen, dass das Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen von Vorschlägen zur Fortschreibung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Rohstoffgruppe Gips unter anderem für das Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau „Nördlich Altertheim“ (GI24 „Nördlich Altertheim“, Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Landkreis Würzburg) eine „Aufstufung zum Vorranggebiet in reduzierter Form“ vorgeschlagen hat, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie, dass ausgerechnet dieses Vorbehaltsgebiet zur „Aufstufung zum Vorranggebiet“ durch das LfU vorgeschlagen wurde, obwohl dieses im Wassereinzugsgebiet des beantragten und geplanten Wasserschutzgebiets „Zeller Quellstollen“ liegt, was veranlasste das LfU, gerade jetzt einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, während eines laufenden Verfahrens zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“, das für die Wasserversorgung des nordwestlichen Landkreises Würzburg ebenso von existenzieller Bedeutung ist wie für die Wasserversorgung der Stadt Würzburg (bitte unter Angabe der Zeitläufe des Verfahrens im LfU zur Erstellung dieses Vorschlags, mindestens: Beginn der erneuten Befassung mit dem Thema „Rohstoffgruppe Gips“ bezogen auf die Planungsregion 2 „Würzburg“, Zeitpunkt der Fertigstellung und Zeitpunkt der Versendung des Vorschlags an den Regionalen Planungsverband „Würzburg“) und wie sieht und bewertet die Staatsregierung die gegenteilige Auffassung und Überlegung, dass hier vielmehr das Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau „Nördlich Altertheim“ aus dem Regionalplan herauszunehmen wäre und stattdessen ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz und Trinkwassergewinnung in der Größe des gesamten Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ hätte vom LfU vorgeschlagen werden sollen bzw. hier von Seiten des Regionalen Planungsverbandes „Würzburg“ geprüft werden sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Vorschlag des Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufstufung der Gipsvorbehaltsfläche GI24 erfolgte im Rahmen eines Fachbeitrages, den der Regionale Planungsverband Würzburg vor längerer Zeit angefordert hatte. Dieser Fachbeitrag wurde vom LfU mit E-Mail vom 23.12.2024 an den Regionalen Planungsverband Würzburg gesendet. Dabei geht es insgesamt um die Gipslagerstätten in der Region Würzburg und deren regionalplanerische Sicherung. Aufgabe des LfU als geologischer Dienst ist in diesem Kontext allein eine Bewertung der Lagerstätten aus rohstoffgeologischer Sicht. Mögliche Raumnutzungskonflikte spielen für diesen Fachbeitrag noch keine Rolle. Die Bewertung und Abwägung mit anderen Belangen ist eine Aufgabe der Regionalplanung, also des Regionalen Planungsverbandes Würzburg. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde, deren Aufgabe die fachliche Vorbereitung der Regionalplanfortschreibung ist, hat diesbezüglich bereits mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht eine Aufstufung zu einem

Vorranggebiet Gips nicht in Frage kommt, da dort ein Trinkwasserschutzgebiet geplant (und bereits planreif) ist, das von erheblicher Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg ist.

Das Vorbehaltsgebiet Gips zu streichen, ist eine Entscheidung, die der Regionale Planungsverband Würzburg im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung treffen kann. Der Status als planreifes Trinkwasserschutzgebiet führt bei behördlichen Abwägungsentscheidungen generell dazu, dass der Belang des Trinkwasserschutzes mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist.

38. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Unternehmen in Nürnberg, die selbst nicht an Messen teilnehmen oder dort ausstellen, dennoch Geschäftspartner und Kunden empfangen und hierfür bezahlbare Hotelkapazitäten in Nürnberg benötigen, jedoch während großer Messen keine Übernachtungsmöglichkeiten verfügbar sind sowie die Übernachtungspreise sowohl in der Stadt als auch der umliegenden Region auf unzumutbare Höhen steigen, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie Handlungsbedarf sieht, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen auch während Messezeiten angemessenen Zugang zu Hotelkapazitäten erhalten, und ob es Überlegungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg gibt, mit der Messegesellschaft und der Hotelbranche eine freiwillige Selbstverpflichtung oder andere Maßnahmen zu vereinbaren, um überhöhte Preissteigerungen während Messezeiten zu begrenzen und so grundsätzlich eine ausgewogenere Preisgestaltung im Hotelgewerbe in Bayern, insbesondere an stark frequentierten Messe- und Veranstaltungsorten, sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Preisgestaltung im Hotelgewerbe ist keine staatliche Aufgabe, sondern wird durch den Markt und Bewertungsplattformen reguliert. Zudem haben die Hotelkapazitäten in Nürnberg in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Darüber hinaus ist seit 2025 ein KI-basiertes Auswertungstool im Einsatz, um die Entwicklung und Preisgestaltung der Hotelpreise während der Laufzeit der Messen zu monitoren.

Die günstige Verkehrsanbindung der Messe Nürnberg ermöglicht zudem Übernachtungsmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet sowie im Nürnberger Umland. Im Übrigen sind Preisbegrenzungen rechtlich nicht zulässig, da sie gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen würden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Entwurf des Managementplans zum Vogelschutzgebiet Erdinger Moos von der Staatsregierung in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 20.06.2022 für Ende des Jahres 2023 angekündigt wurde und in der Anfrage zum Plenum vom 05.02.2024 ein Entwurf bis Anfang 2025 in Aussicht gestellt wurde, jedoch bis heute nicht vorliegt, frage ich die Staatsregierung, bis wann der Entwurf nach aktuellen Planungen vorgelegt werden soll, wann der angekündigte Runde Tisch dazu stattfinden soll und aus welchen Gründen sich das Projekt nach wie vor weiter verzögert, wo doch das „Nördliche Erdinger Moos“ bereits seit dem Jahr 2008 offiziell als europäisches Vogelschutzgebiet für das EU-weite Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet ist und bereits seitdem einen solchen Managementplan erforderlich macht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein Entwurf des Managementplans liegt auf Arbeitsebene mittlerweile vor. Die Regierung von Oberbayern plant als nächsten Schritt, die Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden einzuleiten.

Wie bereits in den früheren Antworten auf gleichlautende Anfragen betont, ist bei der Erarbeitung des Managementplans für das europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ auf eine außergewöhnlich hohe fachliche wie rechtliche Komplexität hinsichtlich der Natura 2000-Anforderungen einzugehen. Dies hat einen sehr hohen Arbeitsaufwand zur Folge, der erhebliche Kapazitäten seitens des beauftragten Planungsbüros als auch seitens der Naturschutzverwaltung bindet. Die hohen Anforderungen bei der Erstellung haben mehrfach die Anpassung des Zeitplans für die Erarbeitung des Managementplans erfordert.

40. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand bei den vier im Rahmen des Pilotförderprogrammes „Investitionsmaßnahmen für Bewässerungsinfrastruktur für Landwirtschaftliche Sonderkulturen, den Gartenbau und für den Weinbau“ ausgewählten Projekten in Iphofen, Nordheim, Oberschwarzach und im Spalter Hügelland, die der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im April 2021 angekündigt hatte (vgl. Pressemitteilung Nr. 46/21 des Staatministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.04.2021), wie viele der zugesagten bis zu 40 Mio. Euro werden bis zum Abschluss der Pilotprojekte investiert werden und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung in Bezug auf die Attraktivität des Förderprogrammes gewonnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die vier Projekte sind unterschiedlich weit fortgeschritten. Mit den Vorhabenträgern wurden daher individuelle, vorhabenspezifische Fristen und Meilensteine vereinbart. So wird den faktischen Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen, aber auch eine stringente, zeitnahe Umsetzung angestrebt. In Iphofen wurde ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt und führt aktuell die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI durch. In diesem Rahmen wird beispielsweise auch die mögliche Trassenführung einer Zuleitung betrachtet. In Nordheim am Main wurde der Wasser- und Bodenverband Nordheim a. Main gegründet und hat die Trägerschaft des Vorhabens übernommen. In Oberschwarzach steht die Gründung eines Verbands, der die Trägerschaft übernehmen könnte, derzeit noch aus. In Spalt ist der Bewässerungsverband Unteres Rezattal Träger des Vorhabens. Dort wurden eine mögliche Wasserentnahmestelle und ein Standort zur Zwischenspeicherung von Bewässerungswasser identifiziert. Das Wasserrechtsverfahren zur Entnahme soll zeitnah eingeleitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass jedes der vier Pilotprojekte bei baulicher Umsetzung die zugesagte Obergrenze von 10 Mio. Euro an Fördermitteln erreichen wird (Fördersatz 50 Prozent).

Zur Attraktivität des Förderprogramms lässt sich zum aktuellen Stand der Projekte noch keine abschließende Aussage treffen.

41. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche konkreten Quellen oder Belege sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder stützt, wenn er im Rahmen seiner Rede beim politischen Aschermittwoch behauptet: (Zitat) „Wir müssen die wieder auf das Normalmaß zurechtführen, die in Deutschland eine Supermacht geworden sind – eine Supermacht die in Ministerien sitzt, die jeden Planungsprozess verhindert, die von Medien immer recht bekommt. Das ist dieser große Club der NGOs. Wir müssen diese Krake einiger NGOs, wie beispielsweise Greenpeace und Attac – wir müssen deren Finanzströme verändern ... Raus aus den Regierungen – raus aus den Ministerien.“ (Zitat Ende) und dadurch deutlich sagt, dass Nichtregierungsorganisationen in einer Weise Einfluss auf Ministerien ausüben, die als Unterwanderung bezeichnet werden kann, und welche konkreten Beispiele aus der Praxis dieser Einschätzung zugrunde liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die fachliche Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Vereinen etc. findet in Bayern im Rahmen des geltenden Rechts statt. Eine darüber hinausgehende Einflussnahme in Bayern ist weder vorgesehen, noch veranlasst.

42. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wo in Bayern befinden sich Tierhaltungsbetriebe mit über 1 000 Milchkühen (bitte auflisten) und wie viele und welche Ordnungswidrigkeiten wurden in den Betrieben von [redacted] in den letzten Jahren festgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bayern befinden sich Anlagen, Betriebe und Betriebsstätten nach § 9 Abs. 2 Nr. 5-8 Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz mit über 1 000 Milchkühen im Landkreis Unterallgäu.

In den letzten Jahren wurden gegen den Betriebsinhaber keine Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgestellt.

43. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Normen und Kompetenzebenen regeln die Pflicht zu einem externen Gutachten im Rahmen der Explosionsschutzprüfung von Mühlen in Bayern, welche konkreten Möglichkeiten hat die Staatsregierung in Bayern, um die Pflicht eines externen Gutachtens zur Explosionsgefahr in Müllereibetrieben von der Betriebsgröße abhängig zu machen und wie viele Verstöße gegen die Explosionssicherheit in Müllereibetrieben in Bayern gab es seit 2013 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (falls möglich, bitte unterteilt nach Betriebsgröße)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Verpflichtung zur Bewertung, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können (Explosionsschutzdokument), ist in § 6 der Gefahrstoffverordnung verankert. Diese kann der fachkundige Arbeitgeber auch selbst erstellen. Die Prüfungspflicht einer zur Prüfung befähigten Person resultiert aus der Betriebssicherheits-verordnung. Es handelt sich hierbei jeweils um Bundesrecht, das teilweise europäische Richtlinien umsetzt (hier speziell: RL 1999/92/EG). Die Rechtsvorschriften sehen dazu keinen Ermessensspielraum vor. Im Bereich Nahrungs- und Genussmittel werden 18 110 Betriebe in Bayern geführt. Insgesamt wurden in diesen 38 Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten im Jahr 2024 durchgeführt. Es erfolgt keine spezifische statistische Erfassung von Verstößen gegen Explosionsschutz in Mühlen.

44. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Anlässlich der Berichterstattung über illegale Mülltransporte nach Tschechien Anfang 2025 mutmaßlich durch ein bayerisches Unternehmen frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen die Staatsregierung unternommen hat, um illegale Mülltransporte signifikant einzudämmen, ob ähnliche Vorfälle mit diesem oder anderen bayerischen Unternehmen gegeben hat sowie welche Kenntnis über das Material des bisher illegal nach Tschechien entsorgten Mülls besteht (bitte mit Aufschlüsselung nach Material, Angabe des Gewichts sowie nach giftig/ungiftig)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl vom 10.03.2025 betreffend „Illegale Ablagerung bayerischen Mülls in Tschechien“ wird Bezug genommen (vgl. Drs. 19/5814).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

45. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, was bedeuten die Höhen der Portionspauschalen von 35 Cent (konventionell) bzw. 46 Cent (bio) konkret am Beispiel eines Apfels von 200 g (wie viele Kinder müssen sich einen Apfel teilen), wie groß ist eine Portion in Gramm pro Kind bei Gemüse im Schuljahr 2024/2025 und welche Summe müsste Bayern aus Landesmitteln für das EU-Schulprogramm begleichen, um die Portionsgröße pro Kind mit 85 – 100 g pro Verzehrtag bei Obst und Gemüse und bei Trinkmilch mit 200 – 250 ml pro Verzehrtag (festgelegt in den Verordnungen (EU) 1308/2013 und 2017/40) bei einer Beibehaltung der 34 Portionen trotz steigender Zahl auf über 800 000 Kinder (lt. Pressemitteilung von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber am 19.02.2025) zu finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Portionsgrößen pro Kind und förderfähiger Portion betragen 100 Gramm Obst und Gemüse bzw. 200 Milliliter Milch.

Die Portionspauschalen betragen 0,35 Euro für konventionelle Ware und 0,46 Euro für ökologische Ware.

Bayern müsste im Schuljahr 2024/2025 bei 34 förderfähigen Portionen und steigender Zahl auf über 800 000 Kinder deutlich über 10,6 Mio. Euro aus Landesmitteln finanzieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

46. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Da die Verunsicherung seitens der Verbände und Träger von Komplexeinrichtungen für Menschen mit einer Behinderung bezüglich der zukünftigen Finanzierung wächst, frage ich die Staatsregierung, inwiefern ist es zutreffend, dass sie perspektivisch plant, keine oder geringere staatlichen Mittel zur Konversion von Komplexeinrichtungen zur Verfügung stellen zu wollen (bitte mit Angabe des geplanten Zeitpunkts der Einstellung bzw. Reduzierung sowie bei Reduzierung die geplante Höhe), welche Gründe liegen dieser Entscheidung der Staatsregierung zugrunde und welche der derzeit geplanten oder bewilligten Bauvorhaben in diesem Bereich wären von dieser Entscheidung betroffen (bitte mit Angabe der davon betroffenen Anzahl an Wohnplätzen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Derzeit kann keine Aussage über künftige Haushaltsaufstellungen getroffen werden, denn sie bleiben letztlich dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Die Aussage, die Staatsregierung würde perspektivisch eine geringere Mittelausstattung des Sonderinvestitionsprogramms zur Konversion von Komplexeinrichtungen (SIP) planen, ist jedoch unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall.

Die vom Ministerrat am 8. August 2018 zugesagten Mittel von 20 mal 20 Mio. Euro (= 400 Mio. Euro Gesamtfördersumme) werden mit den bereits im regulären Haushalt 2024/2025 eingestellten Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemitteln erreicht. Mit den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro konnten 2024 und können auch 2025 neue Projekte in Höhe von jeweils 20 Mio. Euro bewilligt werden. Diese Verpflichtungsermächtigungen waren auch schon in den jeweiligen Haushalten davor enthalten. Im Bereich des SIP besteht ferner kein Antragsstau, d. h. alle beantragten Projekte können in die Förderung genommen werden. Zudem sind noch nicht alle Träger mit ihren Projekten in einem bau- und entscheidungsreifen Stadium. Das zeigen die Anträge zu Förderungen neuer Projekte aus dem SIP deutlich auf. Vielmehr muss bei den Trägern aktiv nach entscheidungsreifen Projekten nachgefragt werden, um den Haushaltsansatz ausschöpfen zu können.

Zusätzlich stehen laut dem regulärem Haushalt 2024/2025 Ausgabemittel zur Abfinanzierung bereits bewilligter Projekte in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden im Vergleich zu den Vorjahren [seit dem Doppelhaushalt 2024/2025] um jeweils 5 Mio. Euro erhöht, um alle Projekte nach Baufortschritt abfinanzieren zu können.

Die staatliche Förderung in diesem Bereich hat im Wesentlichen das Ziel, die hierfür originär zuständigen Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe dadurch zu unterstützen, dass den Einrichtungsträgern freiwillige Zuwendungen für bauliche Investitionen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

47. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Nachfrage nach Rehabilitationsplätzen (stationär und ambulant bitte aufschlüsseln) in der geriatrischen Rehabilitation in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, wie sich die Anzahl der Betten in der stationären geriatrischen Rehabilitation in den letzten fünf Jahren entwickelt hat und wie haben sich die Wartezeiten für Rehabilitationsplätze in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für den Bereich der geriatrischen Rehabilitation nach § 111 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht anders als für den Krankenhaussektor für den Freistaat keine gesetzliche Grundlage für eine Bedarfsplanung. Die Staatsregierung hat daher weder Kenntnis über die Wartezeiten der Patientinnen und Patienten auf einen Rehabilitationsplatz noch über die Nachfrage nach Rehabilitationsplätzen. Informationen zu Bettenzahlen in geriatrischen Reha-Kliniken liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht vor.

Die gesetzlichen Krankenkassen erfüllen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 1 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Zu den Kernaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich gehört der Abschluss der gesetzlich vorgesehenen Verträge und die Vereinbarung der Vergütungen. Dies hat der Bundesgesetzgeber allein den Selbstverwaltungspartnern zugewiesen. Daher sind auch in der geriatrischen Rehabilitation nach § 111 SGB V die Verhandlungen zwischen den Krankenkassen sowie den Trägern der einzelnen Rehabilitationseinrichtungen zu führen. Die Staatsregierung hat auf die Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner keinen Einfluss.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

48. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Nachdem zwei unabhängige Untersuchungen (ZDF Frontal mit Forschern aus Dublin, NGO Global Witness) zeigen, dass die Algorithmen der Plattformen X (ehemals Twitter) und TikTok Inhalte rechter Parteien, insbesondere der AfD, überproportional verbreiten, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie dieses Problem auf Social Media, insbesondere auch mit Blick auf eine Gefährdung unserer Demokratie durch rechtsextremistische Parteien, unterstützt die Staatsregierung Forderungen, dass die auf Social-Media-Plattformen verwendeten Algorithmen verpflichtend offengelegt werden müssen und welche Möglichkeiten sieht sie über das Medienrecht und insbesondere über den Medienstaatsvertrag gegen vorherrschende Meinungsmacht sowie strafbare und demokratiegefährdende Inhalte vorzugehen, zum Beispiel durch eine umfassende Haftung der Plattformbetreiber, die Einführung der 30-Prozent-Obergrenze für den Nutzeranteil analog zum Fernsehen sowie die Verpflichtung auf offene Standards, die das unbeschränkte Teilen zwischen den Plattformen erlauben würden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Staatsregierung sieht ein großes Problem in der massenhaften Verbreitung von Falschnachrichten in sozialen Medien, gerade auch durch Social-Media-Profile und Bot-Netze. Diese gehen nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Teil auf Einflussversuche anderer Staaten zurück. Entsprechende Angriffe im Vorfeld von Wahlen machen die Gefährdung der Demokratie besonders deutlich.

Als Reaktion auf diese Bedrohungslage hat Herr Staatsminister Dr. Fabian Mehring eine vom Bayerischen Digital- und Innenministerium getragene Bayern-Allianz gegen Desinformation initiiert und wichtige Tech-Unternehmen und Vertreter der Zivilgesellschaft als Partner dieser Initiative im Kampf gegen Desinformation gewonnen.

Hinsichtlich der regulatorischen Herausforderung wird die Staatsregierung zunächst die Überprüfung der Wirksamkeit des am 16. November 2022 in Kraft getretenen Digital Services Act (DSA) abwarten. Auf der Grundlage des durch die Evaluation aufgezeigten Handlungsbedarfs könnte die Offenlegung von Algorithmen sozialer Medien geprüft werden. Bereits jetzt hat Staatsminister Dr. Fabian Mehring mehrere Forderungen zur Vermeidung von Desinformation in sozialen Medien und zur Stärkung des Qualitätsjournalismus formuliert: Eine Pflicht zur Hinterlegung von Klarnamen und Identität bei den Plattformbetreibern, mehr Transparenz der Finanzströme auf den Plattformen und die Erhebung von Gewinnbeteiligungen bei den Plattformen, die in klassische Medien investiert werden sollen.

Eine medienrechtliche Regulierung, beispielsweise im Medienstaatsvertrag der Länder, ist im Bereich der Plattformregulierung nur insoweit möglich als der Digital Services Act (DSA) hierzu keine Regelung enthält (Vollharmonisierung des DSA). In der aktuell gültigen Fassung enthält der Medienstaatsvertrag in den §§ 59ff. Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt bzw. der Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Die jeweils zuständige Landesmedienanstalt kann bereits jetzt nach § 4 Jugendmedienschutzstaatsvertrag mittels Löschanordnungen gegen

strafbare und entwicklungsgefährdende Inhalte in Telemedien, also auch Social Media, vorgehen.